

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e3409428-34ac-3710-92cd-806bd9dd7de6>

Bibliografie

Titel	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
Amtliche Abkürzung	SGB IV
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-4-1

§ 134 SGB IV - Übergangsregelung zum Übergangsbereich [\(1\)](#)

¹Bei Beschäftigten, die am 30. September 2022 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach [§ 8 Absatz 1 Nummer 1](#) oder nach [§ 8a](#) in Verbindung mit [§ 8 Absatz 1 Nummer 1](#) versicherungspflichtig waren, welche die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung erfüllt, ist bis zum 31. Dezember 2023 beitragspflichtige Einnahme BE in dieser Beschäftigung der Betrag, der sich nach folgender Formel berechnet:

$$BE = FÜ \times 450 + \left(\frac{1\,300}{1\,300 - 450} - \frac{450}{1\,300 - 450} \times FÜ \right) \times (AE - 450),$$

²Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und FÜ der Faktor, der berechnet wird, indem der Wert 30 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. ³Die §§ 121 und 123 des Sechsten Buches sind anzuwenden. ⁴Für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 beträgt der Faktor FÜ 0,7509. ⁵Der Faktor FÜ für das Kalenderjahr 2023 ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2022 im Bundesanzeiger bekannt zu geben. ⁶Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes sowie der Faktoren F und FÜ für das Jahr 2023 vom 12. Dezember 2022 (BAnz AT 20.12.2022 B2) beträgt der für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltende Faktor FÜ für das Jahr 2023 0,7417.

